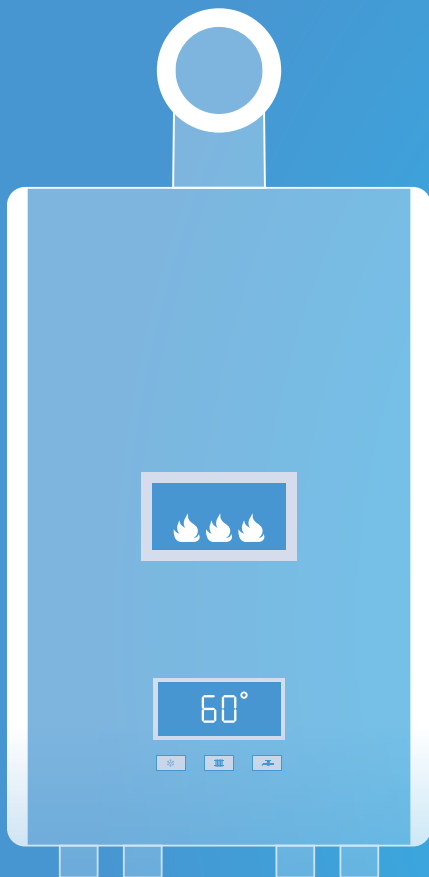


# Gasheizungen sind im Kanton Zürich weiterhin zulässig



Die Bewilligung für den Einbau einer Gasheizung in bestehenden Objekten wird erteilt, wenn:

- 1 Der Anteil von erneuerbarem Biogas zum Heizen mindestens 80 % beträgt. Das Biogas der GRAVAG wird von der Rhy Biogas AG in Widnau produziert und wird dem Schweizerischen Treibhausgasinventar angerechnet. Die Bauherrschaft und GRAVAG schliessen eine Bezugsvereinbarung für Biogas ab.
- 2 Der Einbau einer Heizung mit ausschliesslich erneuerbarer Energie (Wärmepumpe, Holz, Wärmeverbund) technisch nicht möglich ist. Der Nachweis ist zu erbringen. In diesem Fall muss das Objekt eine Standardlösung (siehe unten) erfüllen. Die zu einer Standardlösung gehörenden Massnahmen sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen.
- 3 Die Lebenszykluskosten für das günstigste System mit erneuerbarer Energie (Wärmepumpe, Holz, Wärmeverbund) um höchstens 5 % erhöht sind. Der Nachweis gemäss Berechnungstool ist zu erbringen. In diesem Fall muss das Objekt eine Standardlösung (siehe unten) erfüllen. Die zu einer Standardlösung gehörenden Massnahmen sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen.
- 4 Die Prozesswärme (Industrie/Gewerbe) mehr als 50 % beträgt, wenn Temperaturen von mehr als 60°C benötigt werden und eine Abtrennung des Prozesswärmeverteilnetzes vom Heizungsverteilnetz nicht möglich ist.
- 5 Ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Umsetzung der Anforderungen für den Heizungsersatz nicht möglich ist. Der Nachweis ist zu erbringen. Die Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

## Standardlösungen

- Objekt mit Baujahr ab 1990
- Nachweis der Klasse D des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK)
- Thermische Solaranlage, mindestens 2 % der Energiebezugsfläche
- Wärmepumpenboiler mit Photovoltaik-Anlage
- Ersatz der Fenster (3 fach-Verglasung)
- Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach
- Automatisch ganzjährig betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Wärmepumpe, Holzsplit, Pellets), Auslegung mindestens 25 % der notwendigen Wärmeleistung